

Kapitel II.

Ist es erlaubt, bei Schöpfungswesen zu schwören?

Ferner wird gefragt, ob es erlaubt ist, bei Schöpfungswesen zu schwören.

Es scheint, dass dem nicht so ist: a. Matth. 5,34: *Ich aber sage euch: Ihr sollt überhaupt nicht schwören, weder beim Himmel noch bei der Erde usw.*

Dagegen: 1. In Gen. 42,15 schwor Josef *beim Heil des Pharaos*.

2. Jeden Tag wird bei den Heiligen, der heiligen Maria, den Evangelien und Gott geweihten Dingen geschworen.

Ich antworte: Es ist aus zwei Gründen verboten, bei Schöpfungswesen zu schwören: aufgrund der Götzenverehrung, das heißt, damit wir nicht glauben, dass etwas Göttliches in ihnen sei; und aufgrund des Betrugs, das heißt, damit wir nicht unsere Nächsten betrügen, weil wir Schöpfungswesen verachten. Und dass ist es, was die Glosse sagt, Matth. 5,34: „Wir sollen nicht bei Schöpfungswesen schwören, so dass wir sie über das hinausgehend verehren, was wir ihnen schulden, oder so dass wir meinen, indem wir bei ihnen schwören, nichts zu schwören.“ Wenn dies nicht der Fall ist, so dass man bei einem Schöpfungswesen an nichts Göttliches glaubt und keinen Betrug beabsichtigt, ist es also erlaubt, bei einem Schöpfungswesen zu schwören.

[Zu den Einwänden]: 1. Als Josef *beim Heil des Pharaos* schwor, schwor er demnach bei dem, der dem Pharao das Heil gab.

2. Ebenso schwört man, wenn man bei Heiligen schwört, bei dem, der ihnen ihre Heiligkeit verliehen hat. Und wenn man beim Evangelium, den Kreuzen und ähnlichem schwört, schwört man bei dem, dem sie geweiht sind oder für den sie Darstellungsmittel sind. Und wenn man beim Himmel und der Erde schwört, schwört man bei dem, der diese erschafft und erhält.

[899] **Zweite Unterfrage.**

Die Vorschriften der Duldsamkeit.

Es wird mit den Vorschriften zur Duldsamkeit hinsichtlich der drei Arten von Unrecht fortgefahren. Es gibt nämlich das Unrecht der Körperverletzung, der Sachentwendung und der Frondienstleistung. Die Duldsamkeit gegenüber der Körperverletzung wird in Matth. 5,39 vorgeschrieben, wo es heißt: *Ich sage euch: Leistet dem Bösen keinen Widerstand, sondern wenn dich einer auf die rechte Wange schlägt, halte ihm auch die andere hin* usw. Die Duldsamkeit gegenüber der Sachentwendung, wo ebendort, 40 folgt: *Und wenn einer sich mit dir vor Gericht zanken und dir dein Hemd wegnehmen will, überlasse ihm auch deinen Mantel*. Die Duldsamkeit gegenüber der Frondienstleistung wird ebendort, 41 vorgeschrieben, wo hinzugefügt wird: *Und wenn dich jemand dazu verpflichtet, tausend Schritte zu gehen, geh mit ihm weitere zweitausend*.

1. wird also nach der Vorschrift der Duldsamkeit in Bezug auf die Körperverletzung gefragt;
2. nach der Vorschrift der Duldsamkeit in Bezug auf die Sachentwendung;
3. nach der Vorschrift der Duldsamkeit in Bezug auf die Frondienstleistung.

Kapitel I.

Die Vorschriften der Duldsamkeit in Bezug auf die Körperverletzung.

Zum ersten wird gefragt, **I.** ob Unrecht abgewehrt werden muss.

Dass dies nicht der Fall ist, ist ersichtlich a. durch das, was in Matth. 5,39 gesagt wird: *Ich sage euch: Leistet dem Bösen keinen Widerstand*. Denn damit wird dies offensichtlich verboten.

b. Entweder wehrt man Unrecht von sich selbst ab oder vom Nächsten. Unrecht von sich selbst abzuwehren, wird in Matth. 5,39 verboten, wo es heißt: *Ich sage euch: Leistet dem Bösen keinen Widerstand*; und: *Wenn dich einer auf die eine Wange schlägt, halte ihm auch die andere hin*; und in Matth. 10,23: *Wenn man euch in die eine Stadt hinein verfolgt, so flieht in eine andere*; und in Röm. 12,19: *Verteidigt euch nicht selbst, ihr Lieben, sondern gebt dem Zorn [Gottes] Raum*. Unrecht vom Nächsten abzuwehren, wird in Matth. 26,52 verboten, wo, als Petrus Unrecht vom Herrn abwehren wollte, der Herr zu ihm sagte: *Steck dein Schwert in die Scheide; denn jeder, der mit dem Schwert tötet, wird durch das Schwert sterben*.

Dagegen: 1. Als der Herr selbst mit einer Ohrfeige geschlagen wurde, tadelte er den, der ihn schlug, und hielt ihm nicht die andere Wange zum Schlagen hin, Joh. 18,22-23. Und Paulus „forderte Soldaten vom“ Oberst an, „um ihn unversehrt vor Unrecht zu schützen“, Act. 23,18-23. Also darf man erlaubterweise Unrecht von sich abwehren.

2. Eine Autorität sagt: „Die sind nicht frei von Verbrechen, die den Fürsten erlaubten, Christus zu töten.“ Also wurden sie zurückgehalten, Unrecht von Christus abzuwehren; also muss Unrecht von jemand anderem abgewehrt werden.

3. Es wird gefragt, ob es ein Rat oder eine Vorschrift ist, wenn gesagt wird: *Ich sage euch: Leistet dem Bösen keinen Widerstand*. Wenn es nämlich ein Rat ist, dann sind die Vollkommenen dazu verpflichtet; wie also haben Christus und Paulus nicht die Form dieses Rates gewahrt? Des weiteren stehen die anderen Dinge, die in dieser Reihe aufgeführt werden, Matth. 5,22,28, wie nicht zornig zu werden und nicht anzuschauen, um zu begehren, in der Art einer Vorschrift und betreffen alle; wie also soll dies in der Art eines Rates stehen? Wenn es aber eine Vorschrift ist, dann begehen die eine Todsünde, die ihr zuwider handeln.

4. Marcellinus, *Ad Augustinum*: „Es ist für den Staat nicht sinnvoll, niemandem Schlechtes mit Schlechtem zu vergelten und jemandem, der einen schlägt, die andere Wange hinzuhalten.“ Also ist es weder eine Vorschrift noch ein Rat, da die göttlichen Vorschriften und Räte sinnvoll sind.

[900] 5. Wenn man dem Bösen keinen Widerstand leisten darf, dann wird man die Bösen nicht zurückhalten dürfen; dann werden Gerechtigkeit und Gesetz untergehen.

II. Es wird ferner gefragt, ob mit der Vorschrift in Matth. 5,39 über die Duldsamkeit in Bezug auf Körperverletzung das Gesetz zur Wiedervergeltung eines Körperschadens zurückgenommen wird, indem es heißt: *Ihr habt gehört, dass den Alten gesagt worden ist: Auge um Auge usw.; ich aber sage euch: Leistet dem Bösen keinen Widerstand usw.* Denn wenn es zurückgenommen wird, dann sündigen folglich die weltlichen Richter, welche ein Auge für ein Auge ausreißen und ein Leben für ein Leben nehmen lassen. Wenn es nicht zurückgenommen wird, wie wird dann das Gesetz erfüllt? Denn wenn gesagt wird, dass in dem, was hinzugefügt wird, hier ein Verbot der Rache [eingeführt wird] – dagegen: Dies war schon im Gesetz verboten, Levit. 19,18: *Du sollst keine Rache an deinen Mitbürgern suchen und ihnen kein Unrecht nachtragen*.

Ich antworte: Unrecht ist entweder persönlich und privat oder öffentlich. Wenn es öffentlich ist, muss es auf Befehl des Fürsten und durch die Hand eines Soldaten abgewehrt werden, Röm. 13,4: *Nicht ohne Grund trägt er das Schwert; er ist nämlich ein Diener Gottes, ein Rächer des Zorns für den, der Böses tut*, das wird über den Fürsten gesagt; und für die Soldaten wird ein Unterhalt bestimmt, Luk. 3,14: *Seid mit eurem Sold zufrieden!*; und auch für den Fürsten selbst eine Abgabe, Matth. 22,21: *Gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist usw.*, aber nur für die Verteidigung des Gemeinwesens, die man nicht ohne die Abwehr feindlichen

Unrechts leisten kann. Außerdem sagt Augustinus in Buch I von *De civitate Dei*, wo er die Vorschrift ‚*Du sollst nicht töten*‘ auslegt: „Es haben die nicht gegen diese Vorschrift gehandelt, die auf Gottes Veranlassung Kriege führten und entsprechend den Gesetzen Verbrecher bestrafen.“ Und weiter ein Kanon des Augustinus: „Die Tapferkeit, die die Heimat vor den Barbaren schützt, zuhause die Schwachen verteidigt oder die Mitbürger vor Dieben, ist voller Gerechtigkeit.“ Daraus folgt, dass öffentliches Unrecht abgewehrt werden muss, auch mit Waffen, von dem, der dazu bestellt ist. – Was aber in Matth. 5,39 gesagt wird, ist vom persönlichen Unrecht zu verstehen, jedoch mit einer Unterscheidung. Das persönliche Unrecht kann nämlich auf zwei Arten abgewehrt werden: durch Hindern und durch Widerstand. Durch Hindern, so wie Paulus, indem er sich von Soldaten beschützen ließ, die Juden daran hinderte, ihm Unrecht zuzufügen, so ist es allen erlaubt, Unrecht abzuwehren, und dies wird in Matth. 5,39 nicht verboten: Denn das wird nicht im eigentlichen Sinne „Widerstand leisten“ genannt. Durch Widerstand wird Unrecht auf zwei Arten abgewehrt: durch eine zwingende Notwendigkeit und durch Rachlust. Durch eine zwingende Notwendigkeit, wenn man anders eine Verletzung nicht vermeiden kann, weder durch Flucht noch durch irgendein schlechthinniges Hindern. Und dann wird auch noch unterschieden, dass Unrecht entweder ohne Gewalt abgewehrt wird, wie zum Beispiel ohne Waffen, und auf diese Weise ist es dem Kleriker und dem Laien erlaubt, Unrecht abzuwehren, und zwar bei schreiendem Unrecht, wenn die untadelige Absicht zu schützen lenkt, und so ist dieses kanonisierte Bürgerrecht zu verstehen: Es ist im Augenblick selbst erlaubt, Gewalt mit Gewalt abzuwehren, auf keinen Fall aber nach Verstreichen eines zeitlichen Abstandes. Oder es wird mit öffentlicher Gewalt abgewehrt und mit Waffen, und so ist es den Klerikern nicht erlaubt, den Laien aber, und zwar, wie gesagt worden ist, bei schreiendem Unrecht und mit Lenkung und im Augenblick selbst; es wäre aber keine Lenkung, wenn man nicht mit Waffen angegriffen würde und mit Waffen angriffe. Wenn aber Unrecht aus Rachlust abgewehrt wird, dann ist es niemandem erlaubt, Unrecht abzuwehren oder dem Bösen Widerstand zu leisten; und so ist Röm. 12,17 zu verstehen: *Vergeltet nicht Böses mit Bösem* und das Psalmwort: *Wenn ich denen vergolten habe, die mir Böses zurückgegeben haben* usw. Es ist also zu sagen, dass, Unrecht abzuwehren oder dem Bösen Widerstand zu leisten mit der Absicht, Rache zu nehmen, allen verboten ist. Daher ist das, was der Apostel in Röm. 12,19 sagt: *Verteidigt euch nicht selbst, ihr Lieben*, zu verstehen als: aus Rachlust. Daher wird sogleich hinzugefügt: *Sondern gebt dem Zorn [Gottes] Raum; es steht nämlich geschrieben: Die Rache ist mein*. Es durch Hindern abzuwehren, nicht durch Widerstand, ist aber allen gestattet; oder auch, indem man mit Worten tadelt, so wie der Herr. Daher die Glosse zu Joh.

18,22: *Er gab ihm eine Ohrfeige* usw.: „Er zeigt damit, dass die Vorschriften zur Duldsamkeit nicht sichtbar mit dem Körper auszuführen sind, sondern durch die Bereitschaft des Herzens: Es kann nämlich jemand seine Wange sichtbar hinhalten und trotzdem zornig sein; besser also entspricht dem der, der wahrhaft gelassen und mit ruhigem Herzen dazu bereit ist, noch Schlimmeres zu ertragen.“ Und so ist Matth. 5,39 zu verstehen: *Wenn dich einer auf die rechte Wange schlägt, halte ihm auch die andere hin*, das heißt, sei bereit, die andere duldsam hinzuhalten. Bei zwingender Notwendigkeit aber mit öffentlicher Gewalt und mit Waffen Unrecht abzuwehren, steht für Kleriker im Verbot, für Laien im Rat; es aber ohne Gewalt und ohne Waffen abzuwehren, steht für Kleriker im Rat.

[Zu den Einwänden]: 1-3. Damit ist die Antwort auf die Einwände klar und die Antwort darauf, wie ‚*Leistet dem Bösen keinen Widerstand*‘ bei unterschiedlichem Verständnis im Rat und in der Vorschrift steht.

[901] 4. Auf das, was Marcellinus in *Ad Augustinum* einwendet, ist nach Augustinus in *Ad Marcellinum* zu antworten: „Was ist das Gemeinwesen anderes als ein Besitz des Volkes? Öffentlicher Besitz ist also auf jeden Fall Besitz der Bürgerschaft. Was aber ist eine Bürgerschaft anderes als eine Gruppe von Menschen, die zu einem gewissen Band der Eintracht zusammengeführt sind? Wer also *das Böse im Guten* besiegt, gibt duldsam weltliche Bequemlichkeiten auf, damit der Ungerechte bereut und für die Eintracht gewonnen wird, als die es nichts Nützlicheres für die Bürgerschaft gibt, besiegt nicht von den Gewaltausbrüchen eines Wütenden, sondern vom Wohlwollen eines Duldsamen. So also wird diese Aussage gewöhnlich verstanden, so als wenn gesagt worden wäre: Wenn jemand in dir Besseres verfolgt hat, dann gib ihm auch das Schlechtere, damit du nicht, indem du eher nach Rache als nach Duldsamkeit strebst, die ewigen statt der weltlichen Güter verachtest, obwohl doch vielmehr die weltlichen statt der ewigen verachtet werden müssen, so wie die linken statt der rechten Dinge.“

5. Zum letzten ist nach Augustinus in *Ad Marcellinum* zu sagen, dass „diese Vorschriften mehr zur Vorbereitung des Herzens als zur Tat gehören, welche im Offenen stattfindet, damit die Duldsamkeit des Herzens zusammen mit Wohlwollen festgehalten wird, im Sichtbaren aber das vorhanden ist, was offenbar denen nützen kann, denen wir wohl wollen müssen. Wem aber die Freiheit zum Unrecht entrissen wird, wird nützlicherweise eingeschränkt, denn nichts ist unglücklicher als das Glück von Sündern, durch das strafbare Zügellosigkeit genährt und der böse Wille als der innere Feind gestärkt wird.“

II. Auf die Frage zum Gesetz der Wiedervergeltung eines Körperschadens, ob dieses zurückgenommen wird, ist zu sagen, dass das Gesetz der Wiedervergeltung eines

Körperschadens zurückgenommen wird, was die Privatperson betrifft, nicht aber, was den Richter betrifft. Wenn eine Privatperson nämlich Rache fordern würde, „würde sie Böses mit Bösem vergelten“, wie Augustinus sagt; „der Richter aber nicht, vielmehr würde er aus Liebe zur Gerechtigkeit Ungerechtes mit Gerechtem vergelten, was Schlechtes mit Gutem vergelten ist und was auch Gott als Richter tut.“ Und beachte, dass Augustinus sagt, dass darin nicht die Strafe¹ verboten wird, die zur Besserung dient, denn diese gehört zur Barmherzigkeit und behindert die Milde nicht; das wird aber nur dem gestattet, dem die Befugnis aufgrund der Ordnung gegeben ist, und ohne Zorn, so wie dem Vater gegenüber seinem Sohn.

¹ Hier wird das gleiche Wort wie für Rache benutzt, *vindicta*, was Rache und Strafe bedeutet. Daher wird der Begriff mit dem folgenden Relativsatz „die zur Besserung dient“ als das deutsche Strafe, nicht Rache erläutert.